



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 11.04.2019
Beginn: 15:00 Uhr
Ende: 17:15 Uhr
Ort: im Großen Saal, Altbau, 3. OG, Rathaus
Traunstein

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Kegel, Christian Oberbürgermeister

UW

Haider, Ernst
Kaiser, Josef
Lay, Ursula
Rieder, Albert
Steinmetz, Uwe bis 17.00 Uhr

CSU

Fuchs, Christa
Harrecker, Ernst
Hümmer, Christian, Dr.
Schneider, Nikolaus
Schulz, Karl
Thaler, Isabelle
Zillner, Hans 2. Bürgermeister

SPD

Forster, Peter
Hinterschnaiter, Josef
Sattler, Robert
Stockinger, Monika
Wiesholler-Niederlöhner, Waltraud 3. Bürger-
meisterin ab 15.45 Uhr

Bündnis 90 / Die Grünen

Hadulla, Stephan bis 15.20 Uhr
Mörtl-Körner, Walburga
Schott, Wilfried
Stadler, Thomas
Wörner, Wolfgang ab 15.20 Uhr

Traunsteiner Liste

Graf, Thomas, Dr. med.
Hoernes, Ulrike

Schriftführer/in

Macho, Andrea

Verwaltung

Bulka, Manfred
Dendorfer, Reinhold
Fischer, Gerhard
Glaßl, Bernhard
Hechfellner, Klaus
Hohenschutz, Stephan
Westermeier, Carola

Stadtförster (zu TOP 6)

Presse

Eichstädter, Xaver
Fuchs, Verena
Pülz, Gernot
Wittenzellner, Andreas

Chiemgau24
Bayernwelle Südost
Traunsteiner Tagblatt
freier Journalist

Abwesende und entschuldigte Personen:

CSU

Namberger, Stefan

entschuldigt (berufliche Gründe)

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgaben des Oberbürgermeisters
- 2 Niederlegung des Amtes als ehrenamtlicher Stadtrat durch Herrn Stephan Hadulla **2019/085**
- 3 Neubesetzung des frei gewordenen Stadtratsmandates und Eidesleistung nach Art. 31 Abs. 4 GO durch Herrn Wolfgang Wörner, wohnhaft Gamskogelstraße 16, Traunstein **2019/086**
- 4 Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und der Satzung der Stadt Traunstein zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts; Änderung der personellen Besetzung von Ausschüssen **2019/087**
- 5 Geplanter Bildungscampus am Bahnhofsgelände West **2019/104**
- 6 Vorstellung des Jahresberichts 2018 der Städtischen Forstverwaltung und der Geschwister Haßberger`schen Stiftung **2019/094**
- 7 Städt. Musikschule, Gesamtanierung; Ermächtigung der Verwaltung zur Beauftragung der Projekt- und Fachplaner **2019/105**
- 8 Städt. Kläranlage, Sanierung / Erweiterung Betriebsgebäude **2019/107**
- 9 Kanalunterhalt 2019 - Kanalgrundstücksanschlüsse **2019/095**
- 10 Anpassung der Mieten für Dauerstellplätze in den städtischen Parkanlagen **2019/100**
- 11 Neuabschluss von Konzessionsverträgen zur Versorgung mit Strom und Gas im Stadtgebiet Traunstein mit der Stadtwerke Traunstein GmbH & Co. KG **2019/111**
- 12 Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Traunstein (Feuerwehrgebührensatzung) **2019/073**
- 13 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 21. März 2019
- 14 Anfragen und Wünsche - öffentlich -

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Bekanntgaben des Oberbürgermeisters

zur Kenntnis genommen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

TOP 2 Niederlegung des Amtes als ehrenamtlicher Stadtrat durch Herrn Stephan Hadulla

einstimmig beschlossen dafür: 22 dagegen: 0 anwesend: 22

Nach Vorberatung im Hauptausschuss stellt der Stadtrat die Amtsniederlegung von Herrn Stephan Hadulla fest.

Der Stadtrat dankt Herrn Stephan Hadulla für seine ehrenamtliche Tätigkeit in den Gremien der Stadt Traunstein.

TOP 3 Neubesetzung des frei gewordenen Stadtratsmandates und Eidesleistung nach Art. 31 Abs. 4 GO durch Herrn Wolfgang Wörner, wohnhaft Gamskogelstraße 16, Traunstein

zur Kenntnis genommen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

TOP 4 Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und der Satzung der Stadt Traunstein zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts; Änderung der personellen Besetzung von Ausschüssen

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

1. Der Stadtrat stimmt den personellen Änderungen in der Besetzung des Kultur- und Sportausschusses, Umweltausschusses, Planungsausschusses und Finanzausschusses zu.
2. Der Stadtrat stimmt der personellen Änderung in der Besetzung der Arbeitsgruppe „Energie & Klimaschutz“ zu.
3. Der Stadtrat stimmt der Bestellung von Herrn Wolfgang Wörner als Referent für den Aufgabenbereich „Schwimmbad“ zu.

TOP 5 Geplanter Bildungscampus am Bahnhofsgelände West
--

mehrheitlich beschlossen dafür: 21 dagegen: 2 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Planungsausschuss beschließt der Stadtrat:

1. Die Große Kreisstadt Traunstein begrüßt die Gründung des „Campus berufliche Bildung Chiemgau“ durch den Landkreis und unterstützt die Gründung.
2. Der Standort des „Campus berufliche Bildung Chiemgau“ soll im Bahnhofsgelände-West sein.
3. Der Beschluss des Stadtrates vom 26.07.2018 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes (Vorlagennummer 2018/147) wird geändert. Als Gebietstyp soll ein Sondergebiet „Bildungscampus“ festgesetzt werden. Der Planumgriff wird auf den heutigen Pendlerparkplatz (Fl.Nrn. 838/2 und 794/122) erweitert (s. beigefügter Lageplan).
4. Landkreis und Stadt vereinbaren eine enge Kooperation für die notwendigen Planungsschritte. Die Stadt wird sich auf der Grundlage des ihr vom Bundeseisenbahnvermögen zugesagten Ankaufsrechts darum bemühen, dass der Landkreis die Flächen des Bundeseisenbahnvermögens direkt von dort erwerben kann.
5. Der anliegende Dringlichkeitsantrag von Stadtrat Dr. Hümmer wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

TOP 6 Vorstellung des Jahresberichts 2018 der Städtischen Forstverwaltung und der Geschwister Haßberger`schen Stiftung
--

einstimmig beschlossen dafür: 24 dagegen: 0 anwesend: 24

Nach Vorberatung im Umweltausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Von der Berichterstattung wird Kenntnis genommen, mit den Zielsetzungen besteht weiter Einverständnis.

TOP 7 Städt. Musikschule, Gesamtanierung; Ermächtigung der Verwaltung zur Beauftragung der Projekt- und Fach- planer
--

mehrheitlich beschlossen dafür: 23 dagegen: 1 anwesend: 24

Nach Vorberatung im Finanzausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Ermittlung der Kosten für die **Gesamtanierung der städt. Musikschule** die erforderlichen Auftragsvergaben an die Objekt- und Fachplaner vorzunehmen.
2. Eine endgültige Entscheidung über die Gesamtanierung wird nach Vorliegen belastbarer Zahlen getroffen.

TOP 8 Städt. Kläranlage, Sanierung / Erweiterung Betriebsgebäude

mehrheitlich beschlossen dafür: 16 dagegen: 8 anwesend: 24

Nach Vorberatung im Finanzausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Dieser Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt, bis die Machbarkeitsstudie zur Sanierung und Erweiterung der Kläranlage vorliegt.

TOP 9 Kanalunterhalt 2019 - Kanalgrundstücksanschlüsse

einstimmig beschlossen dafür: 24 dagegen: 0 anwesend: 24

Nach Vorberatung im Finanzausschuss beschließt der Stadtrat:

Die Fa. Swietelsky Bau GmbH Traunstein hat unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Zum Angebotspreis von 198.626,73 € incl. Mehrwertsteuer wird sie mit den Arbeiten für die Kanalgrundstücksanschlüsse und den Kanalunterhalt für das Jahr 2019 beauftragt.

TOP 10 Anpassung der Mieten für Dauerstellplätze in den städtischen Parkeinrichtungen

einstimmig beschlossen dafür: 23 dagegen: 0 anwesend: 23

Nach Vorberatung im Finanzausschuss fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:

Zum 1. Juni 2019 werden die monatlichen Mieten für Dauerstellplätze wie folgt angepasst:

1. P1 – Parktunnel Bahnhof
65,00 Euro brutto (= 54,62 Euro netto) im 2. UG, ohne dass ein fester Stellplatz zugewiesen ist.
2. P4 – Parkhaus Scheibenstraße (ohne feste Stellplatzzuweisung)
Kfz-Einstellplatz im Gebäude 35 Euro brutto (= 29,41 Euro netto)
Motorrad/Rollerstellplatz 20 Euro brutto (= 16,81 Euro netto)
3. Außenstellplatz Scheibenstraße 35 Euro brutto (= 29,41 Euro netto)
4. P2 – Parkgarage Rathaus
65,00 Euro brutto (= 54,62 Euro netto) in Parkdeck 1 oder 2, ohne dass ein fester Stellplatz zugewiesen ist.

TOP 11 Neuabschluss von Konzessionsverträgen zur Versorgung mit Strom und Gas im Stadtgebiet Traunstein mit der Stadtwerke Traunstein GmbH & Co. KG

einstimmig beschlossen dafür: 24 dagegen: 0 anwesend: 24

Nach Vorberatung im Finanzausschuss beschließt der Stadtrat:

Dem Abschluss von Verträgen über die Bereitstellung des Netzes und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zur Versorgung mit Strom bzw. Gas im Stadtgebiet gemäß den beigefügten Entwürfen wird zugestimmt.

TOP 12	Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Traunstein (Feuerwehrgebührensatzung)
---------------	---

einstimmig beschlossen dafür: 24 dagegen: 0 anwesend: 24

Nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss beschließt der Stadtrat, die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Traunstein (Feuerwehrgebührensatzung) in nachfolgender Fassung mit Wirkung zum 01.05.2019 zu erlassen.

Satzung der Stadt Traunstein über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Traunstein (Feuerwehrgebührensatzung)

Die Stadt Traunstein erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz – BayFwG- (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (GVBl. S. 278)

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Traunstein erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendersatz für insbesondere folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen,
 3. Ausrücken nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung bzw. bei Falschalarmierung durch private Brandmeldeanlagen,
 4. Ausrücken nach einem Notruf, den ein Sicherheitsdienst trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weitergeleitet hat und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich war,
 5. Ausrücken zu einem Einsatz, für den die Gemeinden der eingesetzten Feuerwehren die Aufwendungen nach Art. 28 Abs. 2 Nrn. 1, 2 oder 4 BayFwG ersetzt verlangen können, eigenes Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist,
 6. Aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Traunstein erhebt im Rahmen des Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG Kostenersatz für folgende freiwillige Leistungen ihrer Feuerwehren:

1. Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes ergibt sich aus den Pauschalsätzen für Strecken- (§ 2), Ausrückestunden- (§ 3) und Personalkosten (§ 4).

Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in dieser Satzung enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

Etwasige anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich erhoben.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Werden der Stadt Traunstein von Dritten für deren Inanspruchnahme bei Feuerwehreinräumungen Kosten berechnet, werden diese als eigener Aufwand weiterverrechnet, soweit dem Grunde nach ein Aufwendungsersatz besteht.

§ 2 Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

1. Tanklöschfahrzeug (TLF)	7,80 €
2. Löschgruppenfahrzeug (LF 20/16)	5,90 €
3. Löschgruppenfahrzeug (LF 20/20)	7,70 €
4. Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	7,70 €
5. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	4,70 €
6. Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik ohne Atemschutz (TSF-L)	4,50 €
7. Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik mit Atemschutz (TSF-L)	5,00 €
8. Drehleiter (DLK 23/12)	9,80 €
9. Rüstwagen Kran (RW-K)	13,60 €
10. Versorgungslastkraftwagen (Vers)	3,40 €
11. Gerätewagen Atemschutz (GW-A)	5,00 €
12. Mannschaftsbus	0,60 €
13. Einsatzleitwagen (ELW)	2,10 €
14. Kommandowagen (KdoW)	2,60 €

§ 3 Ausrückestundenkosten

Ausrückestundenkosten werden für den Einsatz bzw. die Inanspruchnahme der Feuerwehrfahrzeuge, einschließlich der technischen Ausrüstung, erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen für:

1. Tanklöschfahrzeug (TLF)	93,30 €
----------------------------	---------

2. Löschgruppenfahrzeug (LF 20/16)	119,70 €
3. Löschgruppenfahrzeug (LF 20/20)	143,00 €
4. Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	72,50 €
5. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	54,00 €
6. Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik ohne Atemschutz (TSF-L)	87,90 €
7. Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik mit Atemschutz (TSF-L)	109,20 €
8. Drehleiter (DLK 23/12)	233,70 €
9. Rüstwagen Kran (RW-K)	187,40 €
10. Versorgungslastkraftwagen (Vers)	28,10 €
11. Gerätewagen Atemschutz (GW-A)	256,20 €
12. Mannschaftsbus	11,40 €
13. Einsatzleitwagen (ELW)	31,70 €
14. Kommandowagen (KdoW)	13,00 €

Als Ausrückezeit gilt die Zeit vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

§ 4 Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Personalkosten betragen:

1. Für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (alle Dienstgrade) 24,00 €/Stunde,
2. für hauptamtliches Personal das anrechenbare tarifliche Leistungsentgelt,
3. für Sicherheitswachen, werden je Person/Stunde die in § 11 Abs. 5 AVBayFwG genannten Entschädigungssätze erhoben.

Ein möglicher Verdienstausschluss von ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden ist den Personalkosten hinzuzurechnen.

§ 5 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr bzw. deren Ausrüstung in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Traunstein vom 06.05.2007 außer Kraft.

TOP 13	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 21. März 2019
---------------	--

einstimmig beschlossen dafür: 24 dagegen: 0 anwesend: 24

Der Stadtrat genehmigt die o.g. Sitzungsniederschrift.

TOP 14	Anfragen und Wünsche - öffentlich -
---------------	--

zur Kenntnis genommen dafür: 24 dagegen: 0 anwesend: 24

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Stadtrates findet die nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates statt.